



HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 10.08.2020

Fortgesetzte Kritik an der Telematikinfrastruktur für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) wurde unter anderem die verpflichtende Anbindung von Gesundheitsfacheinrichtungen an die Telematikinfrastruktur vorgeschrieben. Seit dem 30. Juni 2019 gilt für Ärztinnen und Ärzte ohne den vorgeschriebenen Anschluss ein Honorarabzug. Gleichzeitig ebbt die Kritik an der Umsetzung der Telematik nicht ab. Am 14. Juli 2020 haben neun Kassenärztliche Vereinigungen, darunter die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, in einem Offenen Brief an die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihrem Unmut deutlich Luft gemacht. Ihre Kritik richtet sich dabei gegen veraltete technische Standards, langanhaltende Systemausfälle, weiterhin bestehende Datenschutzbedenken und ungeklärte Kostenverteilungen. In Konsequenz wird durch die Autoren eine weitgehende Aussetzung und Anpassung der bestehenden Strukturen eingefordert. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1153 hatte die Hessische Landesregierung den Zwang zur Telematik begrüßt und beispielsweise Datenschutzbedenken als sachlich falsch eingeschätzt.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung der in der Vorbemerkung erwähnte Offene Brief bekannt?

Ja, der in der Vorbemerkung erwähnte Offene Brief ist der Landesregierung bekannt.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die dort getroffenen, teils drastischen Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit der Telematik?

Ende Mai gab es einen großflächigen Ausfall der Telematikinfrastruktur (TI). Hintergrund waren Probleme eines Dienstleisters bei der Bereitstellung eines neuen Trust-Ankers. Dies führte zu einem spezifikationskonformen Abschalten der angebundenen Konnektoren. Das führte dazu, dass in einigen Fällen externe Servicemitarbeiterinnen und Servicemitarbeiter der Konnektorhersteller die Funktionsfähigkeit vor Ort wiederherstellen mussten.

Bezüglich der Kommunikation seitens der Telematik liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der dort vorgenommenen Vorwürfe bezüglich einer mangelnden Finanzierung?

Die in dem offenen Brief kritisierten Vergütungsregelung wurde von der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband, vereinbart. In diesen Diskussions- und Entscheidungsprozess sind die Länder zu keinem Zeitpunkt miteingebunden. Sie haben hier auch kein Initiativ- oder Beanstandungsrecht. Allein das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen der ihm obliegenden Rechtsaufsicht die Beschlüsse des Bewertungsausschusses beanstanden.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik der Kassenärztlichen Vereinigungen an Teilen der Datensicherheit der Telematik-Infrastruktur?

Frage 5. Bleibt die Landesregierung unter Beachtung dieser Kritik bei Ihrer Einschätzung, wie sie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1153 geäußert wurde?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Antworten zu der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1153 stehen in keinem Zusammenhang mit dem Offenen Brief der Kassenärztliche Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Die in der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1153 thematisierte Anbindung an die TI wurde bundesrechtlich geregelt. Insofern sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Anbindung an die TI gesetzlich verpflichtet.

Die Antworten zu der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1153 bezieht sich auf die TI. Die TI ist ein geschlossenes Netz, indem Daten ausgetauscht werden können. Der Zugang zu diesem Netz erfolgt über den Konnektor. Damit dieses Netz sicher ist und allen Datenschutzanforderungen gerecht wird, setzt die gematik auf starke Informationssicherheitsmechanismen.

Der Datenschutz und die Datensicherheit ist genau wie die zu schützende Informationstechnologie (IT) dynamisch und bedarf einer ständigen Anpassung an die neuesten technischen Entwicklungen. Die alleinige Existenz von Vorschriften zur Datensicherheit bietet keinen ausreichenden Schutz. Eine bestmögliche Sicherheit der digitalen Infrastrukturen im Gesundheitswesen kann nur dann gewährleistet werden, wenn zum einen die IT-Lösungen auf dem aktuellen Stand der Technik sind und zum anderen der notwendige organisatorische Rahmen geschaffen wird und die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Deshalb werden die in der TI verwendeten kryptographischen Verfahren durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) regelmäßig überprüft und an die neuesten Entwicklungen angepasst.

Für den Schutz des Praxisnetzes ist der Konnektor hingegen nicht zuständig, er schützt nur sich selbst und wehrt Angriffe aus dem Transportnetz ab. Für die Absicherung der Praxisdaten durch eine Hardwarefirewall ist, wie bereits schon vor der Einführung der TI, die verantwortliche Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt zuständig. In einzelnen Praxisnetzen gibt es zum Teil erhebliche Sicherheitslücken und viele Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sind unsicher, was etwa Haftungsfragen betrifft.

Die in dem offenen Brief kritisierte IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 75b SGB V soll gerade hier Rechtsicherheit schaffen und die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in den Praxen verbindlich festlegen.

Frage 6. Plant die Landesregierung über den Bundesrat aktiv zu werden, um Maßnahmen, wie von den Kassenärztlichen Vereinigungen gefordert, in die Wege zu leiten?

Nein, hierfür besteht keine Veranlassung. Der Offene Brief richtet sich an die an der TI mit verantwortlichen Akteurinnen und Akteure. Sowohl die Kassenärztliche Bundesvereinigung als auch das Bundesministerium für Gesundheit sind Gesellschafter der gematik. Daneben ist das Bundesministerium für Gesundheit für den gesetzlichen Rahmen verantwortlich.

Frage 7. Wie hat sich die Zahl der nicht an die Telematik-Infrastruktur angeschlossenen Ärztinnen und Ärzte seit dem 30. Juni 2019 in Hessen entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Hessen um Information gebeten.

Zum Stichtag 30. Juni 2020 haben 938 Betriebsstätten (8,5545% aller Betriebsstätten in Hessen), welche eine Abrechnung für das 2. Quartal 2020 abgegeben haben, keine Anbindung an die TI nachgewiesen. 61,73% davon sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Im Vergleich dazu waren es zum Stichtag 30. Juni 2019 noch 1.220 Betriebsstätten (11,20 % aller Betriebsstätten in Hessen), die weder eine Anbindung an die TI noch eine fristgerechte Bestellung der Komponenten der TI nachgewiesen haben.

Frage 8. Wie hat sich die Zahl der nicht an die Telematik-Infrastruktur angeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten seit dem 30. Juni 2019 in Hessen entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Hessen um Information gebeten.

Zum Stichtag 30. Juni 2020 sind 579 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht an die TI angeschlossen, zum Stichtag 30. Juni 2019 waren es 684 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten